# **Deutscher Bundestag**

**20. Wahlperiode** 24.01.2023

## **Antrag**

der Fraktion der CDU/CSU

## Wahlrechtsreform – Bundestag verkleinern, Bürgerstimme stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die derzeitige Anzahl der Mitglieder des Deutschen Bundestages von 736 Abgeordneten liegt deutlich über der in § 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG normierten Regelgröße von 598 Abgeordneten. Die vom 20. Deutschen Bundestag eingesetzte Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit konnte sich auf kein Modell einigen, das die Reduzierung der Anzahl der Mitglieder des Bundestages in Richtung seiner gesetzlichen Regelgröße gewährleistet. Alle im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sind daher aufgefordert, ihre Bemühungen zur Verkleinerung des Bundestages zu intensivieren, um einen partei- und fraktionsübergreifenden Konsens für eine Wahlrechtsreform zu erreichen. Grundlage muss dabei das den Bürgerinnen und Bürgern vertraute personalisierte Verhältniswahlrecht mit Erst- und Zweistimme sein. Das personalisierte Verhältniswahlrecht in der bestehenden Form garantiert sowohl eine unmittelbare Repräsentation der Bürgerinnen und Bürger durch die Wahl eines Direktkandidaten in den Wahlkreisen als auch eine proportionale Abbildung der Stärke der einzelnen Parteien. Ein Modell, bei dem den in den Wahlkreisen durch die Erststimme direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten nur dann ein Mandat zugeteilt wird, wenn und soweit dieses von dem durch die Zweitstimmen ermittelten Parteienproporz gedeckt ist, schmälert die Bedeutung der Wahlkreisabgeordneten erheblich und beeinträchtigt die parlamentarische Vertretung von Bürgerinteressen. Die Einführung eines solchen Wahlrechtsmodells würde einen in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland beispiellosen Bruch mit dem System der personalisierten Verhältniswahl bedeuten. Denn erstmalig würde gewählten Wahlkreissiegerinnen und Wahlkreissiegern ein Sitz im Deutschen Bundestag verweigert. Dies wäre nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern würde bei den Bürgerinnen und Bürgern auch nicht auf Verständnis stoßen. Politikverdrossenheit und eine sinkende Akzeptanz der repräsentativen Demokratie wären die Folge. Zudem muss das Risiko vermieden werden, dass eine Wahlrechtsreform vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft wird. Der 19. Deutsche Bundestag hat bereits eine Wahlrechtsreform beschlossen, die im Sinne einer Fortentwicklung des personalisierten Verhältniswahlrechts ein weiteres starkes Anwachsen des Bundestages verhindert hat. Diesen Weg gilt es fortzusetzen.

#### II. Der Deutsche Bundestag verpflichtet sich,

auf der Grundlage des personalisierten Verhältniswahlrechts eine Wahlrechtsreform zu beschließen, welche die Anzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in Richtung einer Regelgröße von 590 Abgeordneten reduziert und dabei Parameter nutzt, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits akzeptiert sind. Dabei ist namentlich von folgenden Möglichkeiten Gebrauch zu machen:

- 1. Die Anzahl der Wahlkreise wird auf 270 reduziert.
- 2. Die Regelgröße für Listenmandate wird auf 320 erhöht.
- 3. Die Anzahl der unausgeglichenen Überhangmandate wird auf die verfassungsrechtlich zulässige Anzahl erhöht.
- 4. Überhangmandate einer Partei in einem Bundesland werden wie bisher mit Listenmandaten der gleichen Partei in anderen Bundesländern verrechnet.
- 5. Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 Prozent der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens fünf Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Berlin, den 24. Januar 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

### Begründung

Das personalisierte Verhältniswahlrecht, das als Zwei-Stimmen-Wahlrecht bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag sowohl die Wahl eines Direktkandidaten in den Wahlkreisen als auch von Landeslisten der Parteien vorsieht, existiert in seinen Grundstrukturen seit der Einführung der Erststimme im Jahr 1953. Die Legitimität des parlamentarischen Systems in Deutschland beruht wesentlich darauf, dass die Bürgerinnen und Bürger sowohl die Möglichkeit haben, einen Direktkandidaten für die unmittelbare Vertretung ihrer örtlichen Interessen zu wählen, als auch für die Landesliste einer Partei zu stimmen, die die jeweiligen politischen Präferenzen der Bürgerinnen und Bürger widerspiegelt. Diese Dualität des Wahlsystems ist seit Jahrzehnten prägend für die politische Repräsentation in Deutschland. Die vielbeschworene Stabilität des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland beruht auch auf der Verzahnung von örtlicher Interessenrepräsentation und parteipolitischer Programmatik. In Zeiten der Europäisierung und Globalisierung ist es für die Bürgerinnen und Bürger zentral, dass örtliche Belange eine angemessene parlamentarische Repräsentation erfahren. Die andauernden Bemühungen um eine Reduzierung der Anzahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages in Richtung seiner gesetzlichen Regelgröße von 598 Mitgliedern dürfen nicht dazu führen, dass das Wahlrecht sich von seiner Legitimationsbasis entfernt. Die in der Wahl eines Wahlkreiskandidaten unmittelbar zum Ausdruck kommenden Stimmen der Bürgerinnen und Bürger müssen auch weiterhin Artikulation finden und dürfen nicht zugunsten der Listenwahl verdrängt werden. Eine Reduzierung der Größe des Bundestages muss mit keinem Systembruch einhergehen, sondern kann im Sinne einer Weiterentwicklung des tradierten personalisierten Verhältniswahlrechts vorgenommen werden. In der gesetzgeberischen Praxis hat sich eine Reihe von Instrumenten ergeben, die ohne das Risiko eines Verfassungsverstoßes in das geltende Wahlrecht implementiert werden können. Dazu gehört namentlich die Reduzierung der Anzahl der Wahlkreise, die Erhöhung der Regelgröße für Listenmandate auf 320, die Erhöhung der unausgeglichenen Überhangmandate auf die vom Bundesverfassungsgericht zugelassene Anzahl (15) sowie eine Anhebung der Grundmandatsklausel. Überhangmandate einer Partei in einem Bundesland werden wie bisher mit Listenmandaten der gleichen Partei in anderen Bundesländern verrechnet.